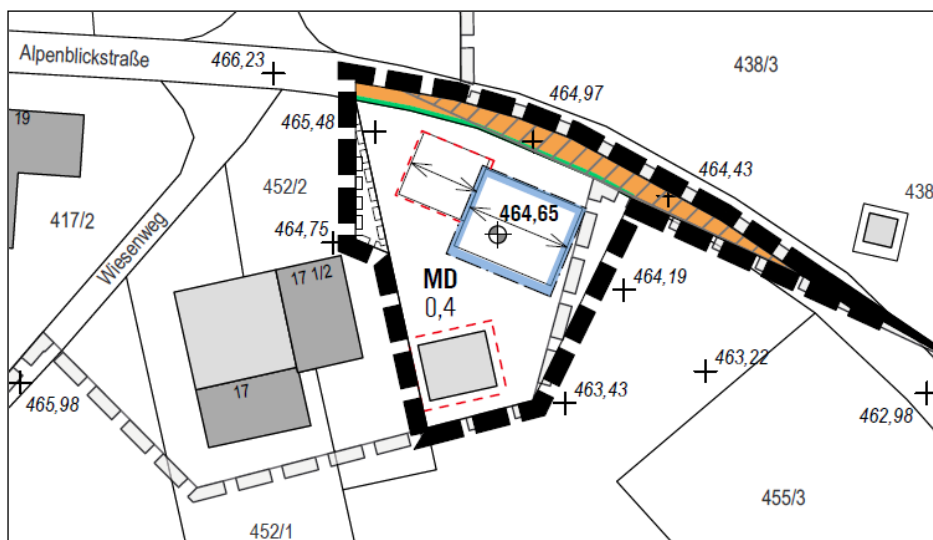


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2020-15

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Roth“ der Gemeinde Kirchanschöring im Bereich der Grundstücke Flurstücksnummer 418, 452 und 452/2 der Gemarkung Lampoding

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 02.07.2020 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Roth“ in der Fassung vom 17.04.2020 im Bereich der Grundstücke Flurstücksnummer 418, 452 und 452/2 der Gemarkung Lampoding als Satzung beschlossen; der Änderungs- und Erweiterungsbereich liegt im Südosten von Roth im Bereich der Alpenblickstraße. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.



Lageplan

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchanschöring, 11.08.2020
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister